FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.1
EINREICHFRIST: 14.09.2022
WIEN, MAI 2022

SPIN-OFF FELLOWSHIPS

LEITFADEN FÜR DIE ZWEITE AUSSCHREIBUNG VON SPIN-OFF FELLOWSHIPS – 1. EINREICHFRIST

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORWORT 5

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE 6

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG 8

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG 9
- 4.1 Was ist ein Spin-off Fellowship? 9
- 4.2 Wer ist förderbar? 10
- 4.3 Wie hoch ist die Förderung? 11
- 4.4 Welche Kosten sind förderbar bzw. nicht förderbar? 11
  - 4.4.1 Förderbare Kosten 11
  - 4.4.2 NICHT förderbare Kosten 13
- 4.5 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? 13

5 DIE EINREICHUNG 14
- 5.1 Wie verläuft die Einreichung? 14
- 5.2 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 14
- 5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 15
- 5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? 15

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG 17
- 6.1 Was ist die Formalprüfung? 17
- 6.2 Wie läuft die Bewertung ab? 19
  - 6.2.1 Fachgutachten 19
  - 6.2.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? 19
  - 6.2.3 Schriftliche Vorbewertung, Hearings und Sitzung des Bewertungsgremiums 22
- 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 23

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG 23
- 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 23
- 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? 23
- 7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 24
- 7.4 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt? 24
- 7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? 25
- 7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden? 25
- 7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 25
- 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 26

8 RECHTSGRUNDLAGEN 27

9 WEITERE INFORMATIONEN 28
9.1 Service FFG Projektdatenbank 28
9.2 Open Access Publikationen 28
9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan 28
9.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) 30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung 6
Tabelle 2: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung 17
Tabelle 3: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung 18
Tabelle 4: Checkliste Formalprüfung – Anhänge 18
Tabelle 5: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“ 20
Tabelle 6: Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden“ 21
Tabelle 7: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“ 21
Tabelle 8: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ .. 22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung 30

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein Förderungsansuchen im Rahmen des Programms Spin-off Fellowships einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind und
- wie eine Einreichung abläuft.

Das Programm Spin-off Fellowships ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Im Rahmen eines Spin-off Fellowships soll geistiges Eigentum der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen von Forscherinnen und Forschern weiterentwickelt werden, sodass zukünftig eine Verwertung in Form einer nachgelagerten Unternehmensgründung stattfinden kann. Das Programm unterstützt somit Forscher und Forscherinnen (Fellows), die sich mit ihrer Forschungsidee selbstständig machen möchten und sich entschieden haben, abseits einer wissenschaftlichen Karriere einen anderen herausfordernden Karriereweg als Unternehmensgründer:in einzuschlagen. Wichtig ist dabei, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung erfolgen.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Diese Ausschreibung richtet sich an jene Organisationen, die in Punkt 4.2 angeführt sind. Die Antragstellung für ein Spin-off Fellowship erfolgt über die jeweilige Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bei der FFG. Die inhaltliche Projektleitung liegt beim Fellow. Der oder die Fellows greifen Technologien oder Forschungsergebnisse auf, die sich im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation befinden. Sie entwickeln diese unter Berücksichtigung von Nutzer:innenbedürfnissen derart weiter, dass im Anschluss an das Fellowship eine Unternehmensgründung möglich ist. Der oder die Fellows sind während der Laufzeit an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung angestellt. Sie müssen sich zu 100 % auf diese Aufgabe konzentrieren und dürfen keine Lehre oder andere Forschungsaufgaben durchführen.
Im Web	https://www.ffg.at/spin-off-fellowships-programm
Förderungsquote	maximal 100 %
Förderungshöhe bzw. förderbare Gesamtkosten	mindestens 100.000 € und maximal 500.000 €
Projektstart und Laufzeit	✓ Frühester Projektstart: 01.01.2023 ✓ Spätester Projektstart: 01.04.2023 ✓ Laufzeit: mindestens 12 Monate, maximal 18 Monate
Art der Antragstellung	Einzelantrag
Geldgeber	BMBWF
Gesamtbudget	Für die Jahre 2022-2025 stehen insgesamt 13,5 Mio. € als Förderungsmittel zur Verfügung.
Förderbare Kosten	Im Rahmen des Spin-off Fellowships werden folgende Kosten gefördert: – Personalkosten – Sachkosten – Kosten für Anlagennutzung – Drittkosten – Reisekosten ACHTUNG: Gemeinkosten werden nicht gefördert!

Eckpunkte	Informationen
Einreichfristen	In den Jahren 2022-2025 ist jährlich eine Ausschreibung geplant: **14.09.2022, 12:00:00 Uhr (MESZ)** *geplant 09.2023* *geplant 09.2024* *geplant 09.2025*
Jurysitzung und Hearing	Save the Date für die Hearings: **Geplant KW 48 2022**
Sprache	Deutsch oder Englisch
Antragstellung	Die inhaltliche Antragstellung wie auch die Kostenplanung erfolgt online im eCall. Folgende Anhänge müssen mit Einreichung eines Förderungsansuchens zusätzlich hochgeladen werden: – Unterstützungserklärung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung – Motivations- und Empfehlungsschreiben des Host – individuelle IP-Verwertungsvereinbarung aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung – Darstellung des geplanten Geschäftsmodells in Form von Lean Canvas oder Business Model Canvas als 1-Seiter – Lebensläufe des oder der Fellows
Ansprech-personen	**Programm-Management:** Barbara Lohwasser, barbara.lohwasser@ffg.at, +43 5 7755 2201 Markus Pröll-Schobel, markus.proell-schobel@ffg.at, +43 5 7755 2407 Astrid Stakne, astrid.stakne@ffg.at, +43 5 7755 2406 **Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:** Katharina Eder, katharina.eder@ffg.at, +43 5 7755 6087 Martina Petracs, martina.petracs@ffg.at, +43 5 7755 6081
Einreichportal	https://ecall.ffg.at

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Ziel des Spin-off Fellowships Programms ist es,

1 das Potential zur wirtschaftlichen Verwertung von
   a) Frühphasentechnologien bzw. von
   b) Entwicklungen in den Bereichen der Künste, der Entwicklung und Erschließung der Künste/künstlerischen Forschung (EEK) sowie der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK)

an qualifizierten österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erweitern,

2 dieses Verwertungspotential schwerpunktmäßig durch Unternehmensgründungen auszuschöpfen,
3 den zur Förderung ausgewählten Projekten, Forscherinnen und Forschern (Fellows) zu helfen, die wirtschaftliche Verwertung soweit vorzubereiten, dass am Ende der Projektlaufzeit die Verwertungsaktivitäten unmittelbar gestartet werden können,
4 die Chance zu erhöhen, dass die Ergebnisse dieser Förderung zur Gründung eines FTI-orientierten Unternehmens am Standort Österreich führen.

Win-win-Situation

Das Spin-off Fellowships Programm erzeugt gewissermaßen eine Win-win-Situation für Forscherinnen und Forscher auf der einen Seite und Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf der anderen Seite.

Forscherinnen und Forschern wird die Möglichkeit geboten, in relativ kurzer Zeit eine Idee in ein marktfähiges Produkt oder eine marktfähige Dienstleistung überzuführen. Gezielte Weiterbildungsmaßnahmen sollen die Fellows bestmöglich auf eine Gründung vorbereiten.

Das **Programm begünstigt den Wissenstransfer** an der Schnittstelle Wissenschaft und Wirtschaft. In vielen Fällen liegt an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Wissen brach und im Fall von Patenten werden oftmals lediglich Kosten verursacht. Das Programm soll die Verwertungsmöglichkeiten bzw. die Erfolgsaussichten einer wirtschaftlichen Verwertung erhöhen. Auf diese Weise können im Erfolgsfall mittel- bis langfristig Rückflüsse an den Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen generiert werden.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was ist ein Spin-off Fellowship?

Ein gefördertes Spin-off Fellowship hat zum Ziel, geistiges Eigentum einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung weiterzuentwickeln, sodass nach Abschluss des Spin-off Fellowships eine Verwertung im Rahmen einer Unternehmensgründung möglich ist. Die Weiterentwicklung erfolgt federführend durch die Fellows mit Unterstützung der jeweiligen Hostorganisation. Folgende Aspekte sind wesentlich:

- Der oder die Fellows müssen während der Projektlaufzeit von maximal 18 Monaten an einer antragsberechtigen Organisation angestellt sein und sich zu 100 % auf die Projekttätigkeit konzentrieren.
- Konkret umfasst die **Projekttätigkeit** im Fellowship anwendungsorientierte **Forschung und Entwicklung**. Dabei sind sowohl strategische Marktüberlegungen als auch künftige Nutzer- und Nutzerinnengruppen mit zu berücksichtigen.
- Für das Projekt ist die **Unterstützung eines Host** erforderlich.
- Unter einem Host wird eine Betreuungsperson (z. B. Instituts- oder Departmentleitung) verstanden, welche hierarchisch über dem Fellow steht.
- Ein vollständiger Arbeitsplatz und übliche Labor- und/oder Werkstättenausstattung müssen vom Host zur Verfügung gestellt werden. Diese Leistungen sind jedoch als Eigenanteil der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung zu werten und können nicht über das Projekt abgerechnet werden!
- Im Falle einer Förderung ist ergänzend zur Unterstützung durch den Host für die Projektumsetzung zusätzlich **eine wirtschaftliche Mentorin oder ein wirtschaftlicher Mentor** zu organisieren. Im Regelfall stammt diese Person aus dem Netzwerk/Umfeld der Hostorganisation und stellt ihre Expertise **kostenfrei** den Fellows zur Verfügung. Regelmäßige Treffen sind zu dokumentieren. Bei Bedarf unterstützt die FFG bei der Suche nach geeigneten Mentorinnen oder Mentoren.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine **individuelle IP-Verwertungsvereinbarung**, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule oder Forschungseinrichtung, vorliegen. Dies hat den Zweck, dass alle rechtlichen Verwertungsaspekte schon vor Projektstart geklärt sind. Insbesondere ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass diesbezügliche Vereinbarungen einer anschließenden Finanzierung/Beteiligung durch einen Fonds oder andere Investoren nicht entgegenstehen.
- Im Rahmen des Fellowships ist vorgesehen, dass sich der oder die Fellows ein **(Basis-) Wissen zu marktorientierten sowie gründungsrelevanten Themenstellungen** aneignen bzw. dieses vertiefen.
- Darüber hinaus organisiert die FFG in regelmäßigen **Abständen online-Fachvorträge** zu gründungsrelevanten Fragestellungen sowie **Vernetzungsveranstaltungen** mit persönlicher Teilnahme vor Ort.

Wer sich für ein Fellowship entscheidet, wählt einen neuen Karriereweg abseits einer wissenschaftlichen Karriere an einer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung!

4.2 Wer ist förderbar?

Folgende Organisationen sind im Rahmen eines Spin-off Fellowships antragsberechtigt:

- Österreichische Universitäten (gemäß Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002)[1]
- Österreichische Privatuniversitäten (gemäß PrivHG)[2]
- Österreichische Fachhochschulen (gemäß Fachhochschulgesetz (FHG))[3]
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (FN 71839x)
- Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH (FN 261775p)
- Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)
- COMET-Zentren im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im non-K-Bereich
- Silicon Austria Labs GmbH (FN 459345h)
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (FN 48282d)
- Austrian Institute of Technology GmbH – AIT (FN 115980i)
- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14 /2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel, sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert)

Als Fellows – die Zielgruppe des Programms – gelten all jene forschungs- und gründungsaffinen Personen, die mindestens einen Bachelorabschluss haben. Zum Projektstart muss ein Anstellungsverhältnis des oder der Fellow/s an der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung gegeben sein.

Die Einreichung erfolgt durch eine antragsberechtigte Organisation, wobei eine Organisation auch mehr als ein Förderungsansuchen einreichen kann. Der Fellow übernimmt die Projektleitung und fungiert als Ansprechperson gegenüber der FFG. Bei mehreren Fellows in einem Projekt ist eine Person aus dem Team als Projektleitung zu nominieren.

Die aufgegriffenen Technologien oder Forschungsergebnisse sind im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation.

---

[1] Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

[2] siehe auch https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Privatuniversit%C3%A4ten.html

[3] siehe auch https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Fachhochschulen.html

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Spin-off Fellowship beträgt

- mindestens 100.000 € und
- maximal 500.000 €

Die Laufzeit eines Spin-off Fellowships muss mindestens 12 Monate betragen. Die maximale Laufzeit ist auf 18 Monate beschränkt. Sollte während der Laufzeit eine Gründung realisiert werden, führt dies zum vorzeitigen Ende des Fellowships.

Die Förderungsquote beträgt 100 %, da die geförderte Maßnahme eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit darstellt (siehe auch Unionsrahmen).

4.4 Welche Kosten sind förderbar bzw. nicht förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden.

In den FAQs zum Spin-off Fellowship Programm finden Sie weitere nützliche Informationen.

Im Rahmen des Spin-off Fellowship Programms gilt folgende Einschränkung des Kostenleitfadens:

Es wird kein Gemeinkostenzuschlag (GKZ) anerkannt!

4.4.1 Förderbare Kosten

Folgende Kostenarten sind förderbar:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Anlagennutzung
- Drittkosten
- Reisekosten

Personalkosten:

- Die Fellows müssen an der antragstellenden Organisation angestellt sein. Die Fellows müssen sich zu 100 % auf die Projekttätigkeit konzentrieren und dürfen während der Projektlaufzeit weder eine Lehrtätigkeit ausüben noch Publikationstätigkeiten oder anderen Forschungsaufgaben nachgehen. Das Fellowship ist auch kein Stipendium für eine Master- oder PhD-Arbeit.
- Kosten für mitarbeitendes Personal können, sofern beantragt, bei guter Begründung einkalkuliert werden.
- Der Host agiert als wissenschaftlicher Mentor bzw. Mentorin und unterstützt das Projekt. Diese Leistungen sind jedoch als Eigenanteil der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung zu werten und können daher nicht über das Projekt abgerechnet werden.

Sachkosten:
Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.

Kosten für Anlagennutzung:
Sie können die anteilige Abschreibung der F&E-relevanten Anlagen, einen zu errechnenden Maschinenstundensatz oder die Leasingrate ansetzen.

Der Arbeitsplatz und die dazugehörige, übliche Labor- oder Werkstättenausstattung des Fellows sind vom Host zur Verfügung zu stellen.

Drittkosten:
Alle zugekauften Leistungen, speziell für Weiterbildungsmaßnahmen und externes Coaching, sind in den Drittkosten anzuführen. Kosten für Weiterbildungen zu u. a. folgenden Inhalten können gefördert werden:

- Innovationsmanagement
- User-orientierte Ansätze zur Marktanalyse
- Geschäftsmodellentwicklung
- Erstellen von Business- und Finanzplan

Die individuell zu organisierenden Weiterbildungsaktivitäten sollen zum spezifischen Kompetenzaufbau der Fellows beitragen. Richtwert sind rund 80 Stunden pro Fellow.

Reisekosten:
Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von Projektmitarbeiter:innen abgerechnet werden. Darunter fallen beispielsweise Reisekosten zu Vernetzungsveranstaltungen der FFG oder auch zur Einholung von Nutzer:innenfeedback.

4.4.2 NICHT förderbare Kosten

Im Rahmen eines Fellowships können folgende Kostenarten nicht gefördert werden:

- Administrative Kosten der Host Organisation
- Sämtliche Kosten und Aufwendungen für Host und Mentor:in
- Kosten für Repräsentation
- Bewirtungskosten
- Kosten für Businessplan- und Finanzplanerstellung
- Kosten im Zusammenhang mit Marketing und Kundenakquise
- Kosten für Vertrieb und Patenterhaltung

Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten in der Abrechnung ist nicht möglich. Die endgültige Höhe der anerkennbaren Gesamtprojektkosten sowie der Förderung wird erst nach Abschluss des Vorhabens im Zuge der Rechnungsprüfung ermittelt.

4.5 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: https://ecall.ffg.at.

Wie funktioniert es?

- Online Projektbeschreibung bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Arbeitsplan sowie Kosten und Finanzierung im eCall
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z. B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße, Laufzeit)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente (verpflichtende Anhänge) hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antrages
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsantrag

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/tutorial.

5.2 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** möglich. Die Einreichung beinhaltet unter anderem folgende online Elemente, die im eCall unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Beschreibung der Organisation** beinhaltet die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten, die Beschreibung der Ergebnisse aus anderen Projekten sowie projektrelevanter Infrastruktur.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Zusätzlich zu den online Elementen müssen folgende verpflichtende Anhänge mit einem Förderungsansuchen hochgeladen und eingereicht werden:

- Unterstützungserklärung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung (siehe Vorlage im Download Center)
- Motivations- und Empfehlungsschreiben des Host (siehe Vorlage im Download Center)
- individuelle IP-Verwertungsvereinbarung, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung
- Darstellung des geplanten Geschäftsmodells in Form von Lean Canvas oder Business Model Canvas als 1-Seiter
- Lebensläufe des oder der Fellows (direkt bei den Personalkosten im eCall)

Das Förderungsansuchen ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderungswerbenden aus.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten,

insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG (BMK und BMDW), weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (z. B. andere Ministerien)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial zur Verfügung.

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb einer Woche via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Teilnahmeberechtigung

Tabelle 2: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungs-werbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Förderungswerbende können sein: – Österreichische Universitäten – Österreichische Privatuniversitäten – Österreichische Fachhochschulen – Österreichische Akademie der Wissenschaften – Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH – Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) – COMET-Zentren im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im non-K-Bereich – Silicon Austria Labs GmbH – Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH – Austrian Institute of Technology GmbH – AIT – Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14 /2002 bzw. sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel), sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung im eCall

Tabelle 3: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig ausgefüllt und die richtige Sprache wurde verwendet	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig auszufüllen. Sprache: Deutsch oder Englisch	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Anhänge

Tabelle 4: Checkliste Formalprüfung – Anhänge

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	Folgende Anhänge müssen mit der Einreichung des Förderungsansuchens zusätzlich hochgeladen werden: – Unterstützungserklärung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung (siehe Vorlage) – Motivations- und Empfehlungsschreiben des Host (siehe Vorlage) – individuelle IP-Verwertungsvereinbarung, aufbauend auf der jeweiligen Spin-off-Strategie der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung – Darstellung des geplanten Geschäftsmodells in Form von Lean Canvas oder Business Model Canvas als 1-Seiter – Lebensläufe des oder der Fellows (direkt bei den Personalkosten im eCall)	ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Optionaler Anhang	Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen (Upload im eCall als .pdf-Dokument); max. 5 Seiten	nein	Keine Behebung und keine Ablehnung

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 6.2.2.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im eCall unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und/oder Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Punkt 7.2.

6.2.1 Fachgutachten

Das Programm-Management der FFG holt zunächst zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität je Förderungsansuchen zwei Fachgutachten von nicht in Österreich tätigen Fachgutachter:innen ein. Diese Fachgutachten werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums (BWG) zusätzlich zum Förderungsansuchen zur Verfügung gestellt.

6.2.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten
3. Potential/Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Dieser liegt auf Ebene der Hauptkriterien bei 60 %. Erreichen Projekte in einem Hauptkriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Die Vergabe von null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ – führt ebenfalls zur Ablehnung des Vorhabens. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Insgesamt muss ein Vorhaben einen Gesamtschwellenwert von 75 Punkten erreichen, damit es gefördert werden kann. Die folgenden Tabellen zeigen die relevanten Bewertungskriterien und ihre Subkriterien.

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“

1. Qualität des Vorhabens	Max. Punkte 30 (Schwelle 18)
1.1. Darstellung des State-of-the-Art – In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und am Markt verfügbare Produkte oder Dienstleistungen dargestellt?	5
1.2. Darstellung des Innovationsgehalts – Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens in Bezug auf den dargestellten Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen? – Ist der Innovationsgehalt ausreichend hoch, um Potential für eine Unternehmensgründung zu bieten?	10
1.3. Qualität der Planung Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert und nachvollziehbar dargestellt? – Sind die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? – Ist die Planung hinsichtlich ihrer Umsetzung realistisch?	5
1.4. Berücksichtigung nutzungsspezifischer Themenstellungen – Inwieweit wurden bei der Planung nutzungsspezifische Anforderungen berücksichtigt? – Lässt sich aus den methodischen Ansätzen eine frühzeitige Einbindung von Nutzer- und Nutzerinnenfeedback erkennen? Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:[4] – Wie sind Qualität der Analyse und Berücksichtigung der genderspezifischen Themen in der Planung einzuschätzen?	5
1.5. Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (Weitere Informationen dazu sind hier zu finden.)	5

[4] Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign.

Tabelle 6: Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden“

2. Eignung der Förderungswerbenden	Max. Punkte 20 (Schwelle 12)
2.1. Kompetenzen des oder der Fellows – Sind die benötigten wissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen vorhanden bzw. werden diese eingebunden? – Wird dem Fellow bzw. dem Team eine Unternehmensgründung zugetraut? – Sind die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele vorhanden?	12
2.2. Institutionelle Kompetenzen der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung – Sind – bezogen auf die antragstellende Organisation und den Host – die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Voraussetzungen für die Umsetzung des Spin-off Fellowships ausreichend vorhanden?	8

Tabelle 7: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“

3. Nutzen und Verwertung	Max. Punkte 30 (Schwelle 18)
3.1. Zielgruppe, Marktpotential und Konkurrenzsituation Wie hoch sind der Nutzen für die Anwendenden der Projektergebnisse bzw. das Verwertungspotential einzuschätzen: – Sind Nutzen, Vorteile bzw. USP qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel? – Sind Zielgruppe, Märkte bzw. Marktsegmente ausreichend konkret spezifiziert und mit Zahlen realistisch abgeschätzt? – Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität einzuschätzen?	15
3.2. Verwertungskonzept bezogen auf eine Unternehmensgründung – Ist die künftige Schutzstrategie im Hinblick auf die avisierte Unternehmensgründung gut gewählt? – Ist die Verwertungsperspektive realistisch?	15

Tabelle 8: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	Max. Punkte 20 (Schwelle 12)
4.1. Umsetzbarkeit in Bezug auf die Programmziele – Wie hoch ist das Potential einer nachgelagerten Unternehmensgründung? – Wie wirkt sich die vorgelegte individuelle IP-Verwertungsvereinbarung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung auf den Umsetzungserfolg aus? – Wie hoch ist das Commitment des Host und des oder der Fellows hin zu einer Verwertung einzustufen?	15
4.2. Anreizwirkung der Förderung – Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann.	5

6.2.3 Schriftliche Vorbewertung, Hearings und Sitzung des Bewertungsgremiums

Das **Bewertungsgremium** besteht aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums begutachten die eingereichten Förderungsansuchen entlang der in Kapitel 6.2.2 dargestellten Kriterien.

Schriftliche Vorbewertung:
Im Rahmen der schriftlichen Vorbewertungen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums (auf Basis der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung der Fachgutachten) werden die Förderungsansuchen durch die Vergabe von Punkten einem vorläufigen Ranking zugeführt. Dieses kann zu einer Vorselektion für die Einladung zum Hearing führen.

Hearings:
Das Hearing setzt sich aus einer Kurzpräsentation durch die Fellows und einer Frage- und Antwortrunde zwischen den Mitgliedern des Bewertungsgremiums und den Fellows zusammen. Für die Vorbereitung des Hearings erhalten die Fellows Vorgaben zur Präsentation.

ACHTUNG: „Save the Date“!

Die Hearings sind in der KW 48 2022 geplant. Wir ersuchen Sie, sich diesen Zeitraum freizuhalten. Die **Teilnahme** der Fellows beim Hearing ist **verpflichtend**.

Sollte eine Teilnahme nicht erfolgen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Auswahlprozess auszuscheiden. Der genaue Termin für das Hearing wird via eCall ehestmöglich mitgeteilt.

Sitzung des Bewertungsgremiums und Förderungsempfehlung:
Die Mitglieder des Bewertungsgremiums evaluieren und diskutieren die finale Bewertung auf Basis der Fachgutachten, der schriftlichen Vorbewertungen und der Hearings. Am Ende der Sitzung sprechen die Mitglieder des Bewertungsgremiums eine Empfehlung zur Förderung oder Ablehnung aus.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt. Die Förderungswerbenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Die FFG behält sich vor, innerhalb der Projektlaufzeit Besuche vor Ort durchzuführen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und die Angaben über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten der Förderungsnehmenden.
- Die Berichte werden in den eCall-Formularvorlagen verfasst.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Dritt- oder Sachleistungen müssen zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes über 20.000 € liegt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Bundesministerium zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Wenn allfällige Auflagen vor Vertrag oder Startrate erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der förderungsnehmenden Organisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- nach Prüfung des Zwischenberichts und der Zwischenabrechnung
- nach Erfüllung etwaiger Auflagen
- Überwiesen wird nach dem im Förderungsvertrag vereinbarten Ratenschema:
  - 1. Rate (Startrate): 50 %
  - 2. Rate (Zwischenrate): 40 %
  - 3. Rate (Endrate): 10 %

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- wesentlichen Projektänderungen

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die förderungsnehmende Organisation einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zur Kostenanerkennung im Kostenleitfaden.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Sonderrichtlinie für das Programm „Spin-off Fellowships“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Fassung vom 01.03.2022 mit der GZ BMWFW-2022-0.158.666.

Die im Rahmen dieses Programms geförderten Maßnahmen stellen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne dar. Zur Anwendung kommt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

Die §§ 1-11 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2020. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall.

Nähere Informationen finden Sie auf der FFG-Seite zur Projektdatenbank.

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z. B. das kostenlose Tool DMP Online verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „Guidelines on FAIR Data Management“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden,
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird,
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden,

- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“).

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden.

9.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)
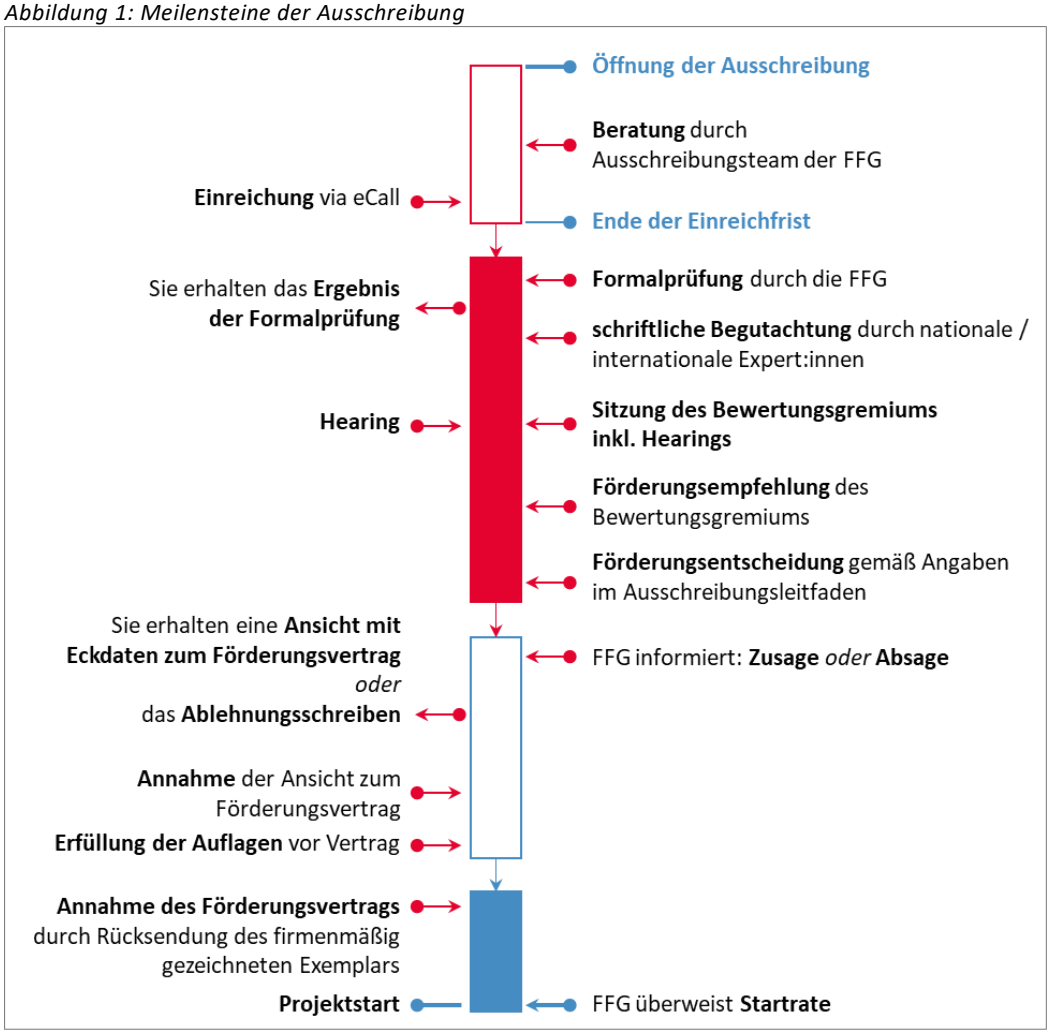
Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung